

Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen / 01.06.2012

In Übereinstimmung mit den von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über Hypothekengeschäfte, führt die CPK dieselben Vorsichtsmassnahmen ein, d.h.:

"Bei Hypothekendarfinanzierungen ist ein Mindestanteil an Eigenmitteln am geschätzten Objektwert, welche nicht aus Guthaben der 2. Säule (Vorbezug und Verpfändung) stammen, Voraussetzung. Dieser Mindestanteil beträgt 10%".

Diese Bestimmung findet bei den folgenden, aufgeführten Fällen keine Anwendung:

- Verlängerung von Festhypotheken;
- Ablösungen mit gleichbleibendem Kreditbetrag.

Die Hypothekarschuld muss obligatorisch bis auf 70% des Verkehrswertes amortisiert werden.

Inkraftsetzung: 01.07.2012

Vor Inkrafttreten der Richtlinien angebahnte Kreditgeschäfte können während einer Übergangsfrist von drei Monaten zu den vorhergehenden Konditionen abgeschlossen werden.

Die Direktion


Ph. Salomon